

STELLUNGNAHME

der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)

BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016

Wien, am 16. August 2016

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) wie folgt Stellung:

In § 5 Abs. 2 soll das Ende des ersten Satzes wie folgt geändert werden: „... zeitgerecht mindestens drei Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen.“

In den Erläuterungen wäre dazu anzuführen, dass Montag bis Freitag als Arbeitstage gelten. In weiterer Folge ist auch die Untersagung „innerhalb von zwei Arbeitstagen“ auszusprechen. Die angesprochenen Änderungen sind ebenfalls in den §§ 13 Abs. 1 und 24 Abs. 1 zu übernehmen.

Die Anrechnungsregelung in § 31 wird grundsätzlich positiv gesehen, die zusätzliche Möglichkeit einer ausdrücklichen Kennzeichnung von Modulen und Lehrveranstaltungen in den Curricula erscheint aber im Hinblick auf den bürokratischen Aufwand überschießend.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz



Univ. Prof. Dr. Oliver Vitouch
Präsident